
Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge gemäß Artikel 48 des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern



2017

Kompetenzträger: Verwaltungsrat

Beauftragter: Direktor

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	3
1.1 Allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit der kunden- günstigsten Ausführung („Best Execution“).....	3
1.2 Annahme und Übermittlung von Aufträgen	4
1.3 Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge.....	5
1.4 Bedeutende Ausführungsfaktoren zur Erreichung der kundengünstigsten Ausführung.....	7
1.5 Ausführungsplätze	9
 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER AUFTRÄGE	9
2.1 Auswahlkriterien des Brokers.....	9
2.2 Im Rahmen der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen gehandelte Finanzinstrumente	10
 3 ÜBERPRÜFUNG UND REVISION DER GRUNDSÄTZE	11
3.1 Überprüfung der Grundsätze	11
3.2 Revision der Grundsätze.....	12
 4 INFORMATIONEN FÜR DIE KUNDEN.....	13
 ANLAGEN.....	14

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit der kundengünstigsten Ausführung („Best Execution“)

Das vorliegende Dokument, namens „Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge“, beschreibt die Politiken, die Prozeduren, die Maßnahmen und die Mechanismen für die Übermittlung von Aufträgen der Kunden von Seiten der Raiffeisenkasse Vintl Gen., nachfolgend „**Bank**“ genannt, u. zw. unter Beachtung der Weisungen der Bestimmungen der MiFID¹.

Das Prinzip der kundengünstigsten Ausführung verwirklicht sich in einer komplexen Architektur von Regeln, Kriterien, organisatorischen Maßnahmen und Prozeduren, die alle Intermediäre, die auf Grund der unterschiedlichen Rechtstitel an der Kette der Übermittlung/Ausführung von Kundenaufträgen beteiligt sind, anwenden und die einer Pluralität an Ausführungsfaktoren, und nicht nur ausschließlich dem Preis des Geschäftsfalles, Rechnung tragen müssen. Auf diese Art begünstigen die Vorschriften die Auswahl der „besten Broker“, an die die Kundenaufträge übermittelt werden und die „besten“ Ausführungsplätze, an denen dieselben ausgeführt werden.

Im Lichte der Regelung gilt, dass die kundengünstigste Ausführung auf alle erteilten Kundenaufträge Anwendung findet, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, unabhängig davon, ob dieselben notiert sind oder nicht, und ungeachtet vom Ausführungsplatz².

Dieser Verpflichtung muss in einer Art nachgekommen werden, dass den verschiedenen Umständen, die mit der Ausführung von Aufträgen zusammenhängen und besondere Arten von Finanzinstrumenten zum Inhalt haben, entsprochen wird³.

Mit dieser Regelung will man einen weitreichenden Schutz für Anleger sicherstellen, die als Kleinanleger (sogenannte „Retailkunden“) oder professionelle Anleger klassifiziert sind; davon ausgenommen sind nur

¹ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie erster Ebene), Richtlinie 2006/73/EG (Richtlinie zweiter Ebene), übernommen in den Einheitstext (Testo Unico della Finanza – GVD Nr. 58/1998) und die nachfolgenden Änderungen, in den Beschluss der Consob zu den Vermittlern (Regolamento Intermediari) Nr. 16190 vom 29.10.2007 und in den Beschluss der Consob zu den Märkten (Regolamento Mercati) Nr. 16191 vom 29.10.2007.

² Wie nachfolgend aufgezeigt, sieht die Regelung der kundengünstigsten Ausführung die Möglichkeit für den Intermediär vor, die Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems abzuwickeln, wenn auf jeden Fall sichergestellt ist, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann und im Voraus die diesbezügliche Zustimmung des Kunden vorliegt.

³ Zum Beispiel können Geschäftsfälle, die ein vertraglich personalisiertes Finanzinstrument OTC zum Gegenstand haben und auf die Notwendigkeiten des Kunden und des Intermediärs abgestimmt sind, im Lichte der Durchführung zu bestmöglichen Bedingungen mit Geschäftsfällen, die an regulierten Märkten oder MTF notierte Aktien zum Gegenstand haben, nicht vergleichbar sein (siehe Erwägungsgrund 70 der Richtlinie 2006/73/EG).

„geeignete Gegenparteien“, da dieselben über eine hohe Erfahrung und Kenntnis der Finanzmärkte verfügen⁴.

Immer in einer erweiterten Optik des Prinzips und eines höheren Schutzes für die Anleger, hat die MiFID die Anwendbarkeit der kundengünstigsten Ausführung auf die Wertpapierdienstleistungen „Annahme und Übermittlung von Aufträgen“ sowie „Portfolio-Verwaltung“ ausgedehnt.

Im Lichte der vorliegenden Grundsätze werden die Verpflichtungen zu Lasten der Bank nach Art der Wertpapierdienstleistung unterschieden. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die allgemeinen Prinzipien und die grundlegenden Verpflichtungen hinsichtlich kundengünstigste Ausführung im Beschluss der Consob zu den Vermittlern definiert sind - siehe Artikel 45 ff.

1.2 Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Mit Bezug auf die Dienstleistung Annahme und Übermittlung von Aufträgen⁵ (nachfolgend **„AÜA“** genannt), muss die Bank im Sinne des Artikels 48 des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern alle notwendigen Maßnahmen setzen, um für die eigenen Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, wobei die Preise, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Regelung sowie die Dimension und der Gegenstand des Auftrags (sogenannte Ausführungsfaktoren) berücksichtigt werden. Der Bewertungs- und Auswahlprozess der Bank hat den/die *Broker* zum Gegenstand, dem/denen der Auftrag übermittelt wird/werden und nicht direkt den Ausführungsplatz.

Die o. a. Ausführungsfaktoren müssen aufmerksam bewertet werden, wobei die relative Wichtigkeit definiert werden muss, u. zw. unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Auftrags, der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags bilden, sowie der Ausführungsplätze, an die der Auftrag geschickt werden kann.

Bei der Erbringung der Dienstleistung der AÜA an Kleinanleger beachtet die Bank das Prinzip der Gesamtkosten hinsichtlich Auftrag und Ausführungsfaktoren. Im Besonderen sind bei der Auswahl des/der *Broker* zwei Ausführungsfaktoren zu beachten:

- Der Preis des Finanzinstrumentes;
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung, die alle direkt mit der Ausführung verbundenen Spesen beinhalten⁶.

Die Beachtung der o. a. Vorgaben, auch wenn diese bei den Annehmern der Aufträge und den Brokern nicht eine Duplizierung der Anstrengungen das

⁴ Dennoch können diese für sich oder für die eigenen Kunden, für die sie die Wertpapierdienstleistung „Annahme und Übermittlung von Aufträgen“ erbringen, die Regeln der kundengünstigsten Ausführung verlangen, um ein höheres Maß an Schutz zu erwirken.

⁵ Im Lichte des vorliegenden Dokuments wird unterstrichen, dass die von den Bestimmungen für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen vorgesehen Regeln auch für die Dienstleistung der Portfolio-Verwaltung angewandt werden.

⁶ Einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, der Gebühren für die Kompensation sowie die Regelung und jede wie auch immer benannte an Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bezahlte Gebühr (siehe Art. 45 Abs. 5 Buchstabe a des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern).

Erreichen der kundengünstigsten Ausführung ⁷ zur Folge haben, erfordert einen Grad der Vorsicht, der ähnlich jenem der Rechtsperson ist, welche die Aufträge der eigenen Kunden⁸ direkt ausführt, auch wenn dieser auf unterschiedliche Gegenstände konzentriert ist.

Die Bank muss Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge anwenden, in denen die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden dargelegt sind, die ihrerseits für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die Rechtspersonen (*Broker*) identifiziert, an welche die Aufträge, unter Berücksichtigung der Ausführungsgrundsätze Letzterer, übermittelt werden.

Der Kunde kann der Bank spezifische Weisungen erteilen. In diesem Fall ist Letztere verpflichtet, alle erhaltenen spezifischen Weisungen, beschränkt auf die Elemente, die Gegenstand der erhaltenen Hinweise und von den eigenen Grundsätzen abweichen (z. B. kann die spezifische Weisung des Kunden die Übermittlung der Aufträge an einen bestimmten Ausführungsplatz betreffen, der verschieden von jenem der von der Bank gewählt ist).

1.3 Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge

Die von den Kunden erteilten Weisungen werden von der Bank rasch, ehrlich, unvoreingenommen und professionell ausgeführt, um eine hohe Ausführungsqualität der Aufträge sowie die Integrität und die Effizienz der Märkte sicherzustellen.

Die Bank sammelt und übermittelt die Weisungen der Kunden, wobei der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs Rechnung getragen wird.

Die Bank verwirklicht Vorkehrungen, die geeignet sind, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit bei der Erbringung der Dienstleistung zu garantieren, indem sie angemessene und im richtigen Verhältnis ausgewählte Systeme, Ressourcen und Prozeduren anwendet.

⁷ Siehe Erwägungsgrund 75 der Richtlinie 73/2006/EG und Beschluss der Consob zu den Vermittlern – Ergebnisse der Anhörungen vom 30. Oktober 2007, Kommentar zum Art. 48 Abs. 1: „*...in altri termini non è richiesto all'intermediario che presta il servizio di ricezione e trasmissione di ordini o di gestione individuale di sostituirsi all'intermediario che, in concreto, esegue l'ordine e si assume, nei confronti del primo, la responsabilità dell'esecuzione. D'altro canto, l'esistenza di uno specifico obbligo a carico degli intermediari di ricezione e trasmissione e di gestione richiede che questi adottino comportamenti che ne consentano l'effettivo adempimento, nella fase di formazione delle proprie scelte in ordine ai negozianti dei quali si avvalgono e, successivamente, nella verifica della persistente attualità di tali scelte. L'adozione di una strategia finalizzata alla trasmissione dell'ordine non impedisce peraltro che l'intermediario interessato possa ritenere opportuna la formulazione di indicazioni al negoziante sull'esecuzione dello stesso; in tale ipotesi, le indicazioni devono comunque essere coerenti con l'obbligo di perseguire il miglior risultato possibile per i clienti*”.

⁸ Diesbezüglich siehe Beschluss der Consob zu den Vermittlern – Ergebnisse der Anhörungen vom 30. Oktober 2007, Kommentar zum Art. 48 Abs. 2: „*se è certa, nelle disposizioni comunitarie, la differente posizione e ruolo degli intermediari che eseguono direttamente ordini dei clienti (art. 21 MiFID) rispetto a quelli che trasmettono ordini (art. 45, direttiva di L2), è pure evidente che la realizzazione dei rispettivi obblighi di Best Execution non può che essere presidiata dal medesimo grado di diligenza*”.

Wenn die Bank auf dem Sekundärmarkt tätig wird, aggregiert sie weder die Aufträge der verschiedenen Kunden noch die Aufträge der Kunden mit eigenen Geschäftsfällen; jeder Auftrag wird, einzeln und getrennt von jedem anderen, umgehend dem Broker übermittelt. Dies vorausgeschickt, wird keine Strategie für die Zuweisung als notwendig erachtet.

Alle Aufträge sind mit den Informationen über den Ausgang derselben registriert (ausgeführt, nicht ausgeführt, zurückgewiesen, widerrufen).

Die Übermittlungsgrundsätze erläutern die Modalitäten, mit denen von Fall zu Fall die Aufträge hinsichtlich eines einzelnen Finanzinstrumentes dem Bezugsbroker übermittelt werden, um das bestmögliche Ergebnis für die eigenen Kunden zu erwirken, u. zw. unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (Market Momentum) und der zugewiesenen Wichtigkeit der Ausführungsfaktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Regelung, Dimension, Art des Auftrags oder jede wie immer geartete Überlegung im Zusammenhang mit dessen Ausführung.

Im Falle, dass der Kunde der Bank spezifische Weisungen erteilt hat, ist Letztere angehalten, sich an dieselben zu halten, u. zw. beschränkt auf die Elemente, die Gegenstand der erhaltenen Weisungen sind, auch in Abweichung zu den eigenen Übermittlungsgrundsätzen. Dennoch entheben die Weisungen des Kunden die Bank nicht von den eigenen Verpflichtungen zur kundengünstigsten Ausführung hinsichtlich der übrigen Teile oder eventuellen weiteren Aspekte des Kundenauftrags, die von den Weisungen unberührt sind:

- Wenn der Kunde im Auftrag einen spezifischen Ausführungsplatz (Execution Venue) angibt, auf dem die Finanzinstrumente angekauft werden sollen, führt die Bank den Auftrag gemäß den erhaltenen Weisungen aus. Sie informiert ihn über den Umstand, dass die Ausführung des Auftrags gemäß den spezifischen erhaltenen Weisungen dazu führen kann, dass sie nicht in der Lage ist, alle in ihren eigenen Übermittlungsgrundsätzen vorgesehenen Regeln einzuhalten;
- Wenn der Kunde Aufträge mit Preislimits erteilt, ohne dass der Ausführungsplatz angegeben wird, führt die Bank den Auftrag gemäß den erhaltenen Weisungen aus und wendet, für den nicht durch spezifische Weisungen definierten Teil, die eigenen Übermittlungsgrundsätze an;
- Wenn der Auftrag keine Weisungen hinsichtlich der Handelsphase, wie beispielsweise die Versteigerungsphase, enthält, was nur für einige Ausführungsplätze kennzeichnend ist, ist die Möglichkeit der Anwendung des Prozesses der "dynamischen"⁹ kundengünstigsten Ausführung ausgeschlossen;

⁹ Bei der dynamischen kundengünstigsten Ausführung handelt es sich um zwei Modalitäten zur Ausführung der Handelsaufträge von Finanzinstrumenten, die, falls ein Finanzinstrument auf mehreren Ausführungsplätzen gehandelt wird, die verschiedenen Märkte untereinander mit dem Ziel vergleicht, die auf den verschiedenen Plätzen vorhandenen Bedingungen dahingehend auswählen zu können, dass die besten Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erwirkt werden können.

- Darüber hinaus besteht, in der Annahme, dass der Kunde spezifische technische Weisungen erteilt, die nicht ausführbar sind bzw. die es der Bank nicht ermöglichen, die eigenen Übermittlungsgrundsätze einzuhalten, besteht für Letztere die Möglichkeit, die Ausführung des Auftrags nach entsprechender Mitteilung an den Kunden abzulehnen.

Die Bank behält sich im Falle von begründeten technischen Beweggründen oder auf Grund der gegebenen Marktbedingungen vor, die eigenen Übermittlungsgrundsätze abzuändern, auch wenn dazu spezifische Weisungen des Kunden fehlen. Im Besonderen behält sich die Bank vor, den Kundenauftrag in Zusammenhang mit einem bestimmten Finanzinstrument an einen Broker zu übermitteln, der für besagtes Finanzinstrument nicht in den Übermittlungsgrundsätzen angeführt ist, wenn dies das Erreichen eines besseren Ergebnisses für den Kunden ermöglicht.

Dieser Tatbestand könnte eintreten, wenn sich ein zeitlicher Mismatch zwischen Marktbedingungen und Abwicklungszeiten ergibt, der notwendig ist, um die Anpassung der Übermittlungsgrundsätze vorzunehmen, oder im Falle momentaner Unterbrechungen (Failure) der Vorrichtungen zur Ausführung der Aufträge an den angeführten Ausführungsplätzen.

1.4 Bedeutende Ausführungsfaktoren zur Erreichung der kundengünstigsten Ausführung

Die für die Auswahl der potentiellen Broker als bedeutend angesehenen Ausführungsfaktoren, die zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden führen, sind:

- **Gesamtkosten** (Total Consideration): Diese ergeben sich aus dem Preis des Finanzinstrumentes und aller vom Kunden direkt in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags getragenen Kosten wie:
 - *Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Ausführungsplätzen und/oder damit verbundene Kosten;*
 - *Clearingkosten und Kosten für den Zahlungsausgleich;*
 - *Eventuell an Dritte in Zusammenhang mit der Ausführung bezahlte Kosten;*
 - *Steuerlasten;*
 - *Von der Bank angewandte Gebühren.*

Für Kleinanleger wird die Auswahl der Broker so vorgenommen, dass für dieselben dauerhaft das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich Gesamtkosten erzielt werden kann.

Die Bank kann aber dennoch eine Rangordnung in Bezug auf die Vorrangigkeit hinsichtlich der Ausführungsfaktoren, die unterschiedlich vom Preis und von den Kosten sind (z. B. Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung), aufstellen, sofern dieselben

Hilfsfaktoren zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich Gesamtpreis für den Kleinanleger darstellen.

- **Geschwindigkeit bei der Ausführung:** Diese stellt für den Anleger eine besondere Bedeutung dar, um besondere Marktbedingungen nutzen zu können, u. zw. in dem Moment, in dem der Anleger entscheidet, einen Geschäftsfall in Auftrag zu geben.

Dabei handelt es sich um einen Faktor, der eng mit den Handelsmodalitäten des Auftrags (auf einem regulierten Markt, MTF oder OTC), der Struktur und den Merkmalen des Marktes (Order Driven oder Quote Driven, reguliert oder auch nicht, mit unwiderruflichen Notierungen oder jenen auf Anfrage) verbunden ist sowie mit den verwendeten Vorkehrungen für die Marktanbindung.

Außerdem können andere Variablen, wie die Liquidität des Instrumentes, das Gegenstand des Geschäftsfalles ist, auf die Ausführungsgeschwindigkeit einen Einfluss haben (z. B. kann für ein personalisiertes Derivat OTC die Geschwindigkeit der Abwicklung des Geschäftsfalles in Stunden gemessen vorteilhaft sein, während eine notierte Aktie diesbezüglich in Sekunden gemessen wird);

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** Faktor, der eng mit der Struktur und der Tiefe des Marktes, an dem das Finanzinstrument gehandelt wird, verbunden ist. Es handelt sich um einen qualifizierenden Faktor zur Sicherstellung des Geschäftsfalles im Rahmen des Handels OTC;
- **Wahrscheinlichkeit der Regelung:** Faktor, der von der Fähigkeit der Bank abhängt, auf effiziente Weise indirekt den Zahlungsausgleich der gehandelten Finanzinstrumente abzuwickeln, wobei die mit dem Auftrag zusammenhängenden Regelungsmodalitäten opportun ausgewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit des Zahlungsausgleichssystems des Ausführungsplatzes, um den Geschäftsfall vollends abzuwickeln;
- **Art und Dimension des Auftrags** hinsichtlich:
 - des Instruments des Auftrags, z. B. die liquiden Instrumente, für die es keine alternativen Ausführungsplätze gibt, oder die Derivate OTC, Instrumente die durch einen hohen Grad an Personalisierung hinsichtlich Merkmalen/Notwendigkeiten der Kunden gekennzeichnet sind. Diese Instrumente verlangen eine besondere Behandlung im Sinne der kundengünstigsten Ausführung;
 - der Dimension des Auftrags, die auf andere Faktoren wie den Preis der Ausführung, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung Einfluss haben könnten, beispielsweise bei Aufträgen von relevanter Größe.

1.5 Ausführungsplätze

Art. 2 des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern definiert den "Ausführungsplatz" als regulierten Markt, multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facilities - MTF), systematische Internalisierer, Market Makers oder andere Händler für eigene Rechnung sowie gleichwertige Plätze in einem Land außerhalb der EU. Im Besonderen definiert:

- **Regulierter Markt:** ein multilaterales System, das vom Leiter des Marktes verwaltet oder geführt wird und das es ermöglicht oder erleichtert, dass darin auf der Grundlage der definierten Regeln die verschiedenen Interessen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von Seiten Dritter zusammentreffen, so dass Verträge zum Handel von Finanzinstrumenten gemäß den einschlägigen Regeln oder seinen Systemen entstehen, und das zu dieser Tätigkeit zugelassen ist und regulär funktioniert (z. B. die geführten Märkte der Borsa Italiana S.p.A);
- **Multilaterales Handelssystem (MTF):** ein multilaterales System, das von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einem Marktleiter verwaltet wird und das Zusammentreffen – auf besagtem Markt und auf der Grundlage der definierten Regeln – von verschiedenen Interessen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten Dritter ermöglicht, so dass Verträge zustande kommen können;
- **Systematischer Internalisierer:** ein Intermediär, der auf organisierte Art und Weise häufig und systematisch von Kunden erteilte Aufträge für eigene Rechnung außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems handelt;
- **Market Maker:** ein Intermediär der die Verpflichtung übernimmt, laufend Vorschläge für den An- und/oder Verkauf von Finanzinstrumenten darzulegen.

2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER AUFTRÄGE

In der vorliegenden Sektion ist die Strategie der Bank in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung AÜA beschrieben, u. zw. unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien der Broker und der gehandelten Finanzinstrumente.

Die Bank hat bei der Erbringung der AÜA alle erdenklichen Maßnahmen angewandt, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erhalten, wobei insbesondere die Ausführungsfaktoren und die im Kapitel 1 beschriebenen Kriterien für die Definition ihrer relativen Wichtigkeit beachtet wurden.

2.1 Auswahlkriterien des Brokers

Bei der Erbringung der Dienstleistung der AÜA hat die Bank den Broker aufgrund der von diesem angewandten Grundsätze der Auftragsausführung und

–übermittlung ausgewählt, wobei in erster Linie folgende Faktoren berücksichtigt wurden:

- *Die Breite und Bedeutung der erreichbaren Ausführungsplätze;*
- *Die Vergütung der angebotenen Dienstleistung.*

Darüber hinaus hat die Bank auch die nachfolgenden Faktoren berücksichtigt:

- *Art und Merkmale der angewandten (statischen oder dynamischen) kundengünstigsten Ausführung;*
- *Risikoprofil der Gegenpartei;*
- *Effizienzniveau und Integration der Phasen vor und nach dem Handel (Zahlung und Begleichung);*
- *Flexibler Informations- und operativer Support, um ehestens auf die Entwicklung der Marktbedingungen reagieren zu können;*
- *Art der verwendeten Verbindung;*
- *Transparente und günstige Handelsbedingungen.*

Aufgrund dieses Bewertungsprozesses hat die Bank die **Raiffeisen Landesbank Südtirol AG** (von nun an „**RLB**“), mit Sitz in Bozen, Laurinstraße 1, als Rechtsperson ermittelt, der die Aufträge übermittelt werden.

Die Auflistung der Ausführungsplätze, auf die sich die RLB in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten stützt, ist den Grundsätzen der Auftragsausführung und –übermittlung der RLB enthalten, auf die in der Anlage verwiesen wird. *Diese Unterlage steht auf der Webseite der RLB <http://www.raiffeisen.it/landesbank/meine-bank/regulatorische-veroeffentlichungen/Mifid.html> zur Verfügung.*

2.2 Im Rahmen der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen gehandelte Finanzinstrumente

Die Bank bietet ihren Kunden die Dienstleistung der AÜA in Bezug auf folgende Arten von Finanzinstrumenten an:

- *An italienischen regulierten Märkten notierte Aktien und ETF's*
- *An ausländischen (innerhalb und außerhalb der EU) regulierten Märkten notierte Aktien und ETF's*
- *An italienischen regulierten Märkten notierte Anleihen, Euro-Anleihen und Staatspapiere*
- *An ausländischen (innerhalb und außerhalb der EU) regulierten Märkten notierte Anleihen*
- *An nicht regulierten Märkten notierte Anleihen*
- *Anleihen eigener Ausgabe*

- *An regulierten Märkten notierte Derivate*
- *An nicht regulierten Märkten notierte Derivate*

Die Aufträge, die an den Schaltern (papierener Auftrag), bzw. über Raiffeisen Trading Online gesammelt werden, werden der RLB übermittelt und unterliegen:

- a) den von der Bank auf die Kunden **angewandten Gebühren** (siehe "Aufstellung der wirtschaftlichen Bedingungen" als Beilage zum Vertrag über die Wertpapierdienstleistungen);
- b) den bereits in den unter Punkt a angeführten Gebühren enthaltenen **Provisionen und Kosten** der RLB (für die Details wird auf die Grundsätze der Auftragsausführung und –übermittlung der RLB verwiesen).

Die Bank bedient sich für die Übermittlung von Aufträgen, die Anleihen eigener Ausgabe zum Gegenstand haben, gemäß der Mitteilung der Consob Nr. 9019104 vom 2. März 2009 der internen Handelsregeln der RLB, welche die entsprechenden Prozeduren und Handelsmodalitäten festlegen.

Die Bank kann, wie bereits im Kapitel 1 erwähnt, unter bestimmten Umständen bzw. sollten die primären Kanäle der Auftragsausführung nicht funktionieren, einen Broker verwenden, der in den eigenen Übermittlungsgrundsätzen nicht angeführt ist, soweit diese Operativität nicht konstant und dauerhaft ist. Sollte Letzteres zutreffen, veranlasst die Bank die Revision und Aktualisierung ihrer Grundsätze.

3 ÜBERPRÜFUNG UND REVISION DER GRUNDSÄTZE

Die Bank sieht eine sorgfältige Überprüfung der Wirksamkeit der Übermittlungsgrundsätze vor, um etwaige Mängel zu ermitteln und zu korrigieren. Die Bank sieht des Weiteren eine jährliche Revision vor bzw. führt diese durch, sobald wesentliche Umstände eintreten, vor, um sicherzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden auf Dauer gewährleisten können.

3.1 Überprüfung der Grundsätze

Die Bank überprüft die zeitliche Wirksamkeit und Stabilität der in den Übermittlungsgrundsätzen getroffenen organisatorischen Maßnahmen und führt die Kontrollen durch, die nachweisen, ob bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bank eines einzigen Brokers bedient, reicht es aus, wenn nachgewiesen wird, dass der Auftrag, der die Finanzinstrumente zum Gegenstand hat, tatsächlich und unverzüglich an die RLB übermittelt bzw. von dieser gehandelt wurde, in der Annahme, dass ursprünglich eine angemessene Bewertung der Fähigkeit der RLB vorgenommen wurde, die Erlangung der kundengünstigsten Ausführung dauerhaft zu gewährleisten.

In Bezug auf die Dienstleistung der AÜA überprüft die Bank die Qualität der Auftragsausführung seitens der RLB; in erster Linie geht es hierbei um stichprobenartige Kontrollen darüber, ob die von der RLB zugesicherten Verpflichtungen zur Auftragsausführung für Rechnung der Bank mit dem tatsächlich erbrachten Dienstleistungsniveau übereinstimmen.

Die Überprüfung der Übermittlungsgrundsätze findet auch aufgrund der von der RLB und von den Zuständigen der Wertpapierabteilung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen statt. Letztere sorgen für die Übermittlung der Kundenaufträge und prüfen die korrekte Anwendung der Grundsätze und deren Wirksamkeit.

Eine Kopie der von der Wertpapierabteilung erstellten Auswertungen/ Berichte zu den für das Vorjahr durchgeführten Kontrollen werden der Compliance-Stelle weitergeleitet, die diese mit eigenen Tätigkeiten bzw. Bewertungen ergänzen kann.

3.2 Revision der Grundsätze

Was die Revision betrifft, überprüft die Bank jährlich die Übermittlungsgrundsätze, um sicherzustellen, dass die bereits ermittelten Maßnahmen dazu geeignet sind, dauerhaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Zu diesem Zweck überprüft die Bank¹⁰:

- Ob unterschiedliche bzw. weitere Broker gegenüber jenen vorhanden sind, die bereits ermittelt wurden;
- Ob den Ausführungsfaktoren eine unterschiedliche entsprechende Wichtigkeit zugewiesen werden soll.

Die Bank bewertet also, ob die RLB, der sie sich bedient bzw. potenziell bedienen kann, den Anforderungen der kundengünstigsten Ausführung entsprechen kann.

In Bezug auf die Dienstleistung der AÜA bedient sich die Bank nicht nur der durchgeführten Kontrolltätigkeiten, sondern bewertet in Abhängigkeit von den eigenen Abläufen und ihrem Geschäftsmodell:

- Die Ausführungsstrategien der wichtigsten Händler am Markt, um einen Qualitätsvergleich zur angebotenen Dienstleistung, auch im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten, anzustellen;
- Die für die Überprüfung ihrer Ausführungsstrategien von Brokern durchgeführten Analysen, auch wenn diese nicht in den zu revidierenden Übermittlungsgrundsätzen aufgelistet sind, bzw. die von diesen eventuell zur Verfügung gestellten Analysen in Bezug auf die im Laufe des Jahres abgeschlossenen Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der angebotenen Dienstleistung.

Die Parameter für die Revision sind, wie oben erwähnt, dieselben, die für die Auswahl der Broker ausschlaggebend sind.

Die Wertpapierabteilung ist damit beauftragt, jährlich die angewandten Maßnahmen und die Übermittlungsgrundsätze zu überprüfen, wobei den Ergebnissen der durchgeführten Kontrollen Rechnung getragen wird.

¹⁰ Vgl. CESR/07-320, "Best Execution under MiFID - Question and Answer", Frage 23.

Die Wertpapierabteilung ist damit beauftragt, der Direktion Änderungsvorschläge zu den Übermittlungsgrundsätzen vorzulegen, sollte sie eine unzureichende Effizienz der RLB festgestellt haben.

Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet zu kontrollieren, dass die Übermittlungsgrundsätze dermaßen überprüft werden, dass sich das Nichtkonformitätsrisiko der Bank in Grenzen hält.

4 INFORMATIONEN FÜR DIE KUNDEN

In **Bezug auf die Übermittlungsgrundsätze** und die den Kunden von der Bank im Rahmen der Dienstleistung der AÜA zu liefernden Informationen:

- ist der Erhalt des vorherigen Einverständnisses mit den Grundsätzen nicht ausdrücklich vorgesehen;
- sind die im Falle von Kleinanlegern zu liefernden Informationen nicht näher bestimmt;
- muss die auftragssammelnde Bank keine Informationen zur eventuellen Möglichkeit liefern, dass die Aufträge "außerhalb des Marktes" ausgeführt werden, da diese Information in den Grundsätzen der Auftragsausführung und –übermittlung der RLB vorgesehen ist.

Die Bank liefert ihren Kunden (hauptsächlich Kleinanlegern) anhand der Veranschaulichung der Zusammenfassung der Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge in der vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung auszuhändigenden vorvertraglichen Information angemessene Hinweise zu diesen Grundsätzen.

Der Erhalt der vorvertraglichen Information, die, wie oben erwähnt, die Zusammenfassung der Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge enthält, wird durch die Unterschrift des Kunden im Moment der Aushändigung derselben bzw. vor Abschluss bzw. Erneuerung des Rahmenvertrages über die Wertpapierdienstleistungen bestätigt.

ANLAGEN

- 1. Auszug aus der vorvertraglichen Information, Punkt VI
“Informationen über die Grundsätze für die Übermittlung der
Aufträge”, der Raiffeisenkasse Vintl Gen.**
- 2. Grundsätze der Auftragsausführung und –übermittlung der RLB**

ANLAGE 1. Zusammenfassung der Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge der Raiffeisenkasse Vintl Gen.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN (KUNDEN-GÜNSTIGSTEN) AUSFÜHRUNG

Vorliegende Information beschreibt die von der Raiffeisenkasse Vintl Gen. gemäß MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) angewandten Grundsätze, Prozeduren, Maßnahmen und Mechanismen für die Übermittlung und die Ausführung der Kundenaufträge.

Die MiFID regelt u.a. die Grundsätze und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der sog. bestmöglichen Ausführung (Best Execution), an die sich die Banken bei der Ausführung und Übermittlung von Aufträgen ihrer Kunden zu halten haben. Die kundengünstigste Ausführung kann als Pflicht der Bank definiert werden, sich dafür einzusetzen, dass die von den Kunden erteilten Aufträge so ausgeführt werden, dass die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses für dieselben auf Dauer gewährleistet ist.

Diese Regelung bezweckt einen umfassenden Schutz der in den Kategorien der "Kleinanleger" und "professionellen Kunden" eingestufteten Kunden und schließt nur die "geeigneten Gegenparteien" aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung und Kenntnisse der Finanzmärkte aus.

Nachfolgend werden die Informationen zu den von der Bank angewandten Grundsätzen in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistung veranschaulicht. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die allgemeinen Grundsätze und die grundlegenden Verpflichtungen der bestmöglichen Ausführung, auf die Bezug genommen wird, im Beschluss der Consob zu den Vermittlern, in den Artikeln 45 und Folgende, enthalten sind.

Die Bank kann, unter Einhaltung ihrer Grundsätze, vorsehen, dass einige Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems ausgeführt werden.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERMITTLUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bank hat bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sämtliche Maßnahmen ergriffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wobei den in den Bestimmungen beschriebenen Ausführungsfaktoren und Kriterien für die Definition ihrer entsprechenden Wichtigkeit Rechnung getragen wurde.

Bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen hat die Bank die RLB, mit Sitz in Bozen, Laurinstr. 1, aufgrund der von dieser angewandten Grundsätze zur Auftragsausführung und -übermittlung ausgesucht, wobei hauptsächlich Folgendes berücksichtigt wurde:

- *Die Breite und Bedeutung der erreichbaren Ausführungsplätze;*
- *Die Vergütung der angebotenen Dienstleistung*

Darüber hinaus hat die Bank auch die nachfolgenden Faktoren berücksichtigt:

- *Art und Merkmale der angewandten (statischen oder dynamischen) kundengünstigsten Ausführung;*
- *Risikoprofil der Gegenpartei;*
- *Effizienzniveau und Integration der Phasen vor und nach dem Handel (Zahlung und Begleichung);*
- *Flexibler Informations- und operativer Support, um ehestens auf die Entwicklung der Marktbedingungen reagieren zu können;*
- *Art der verwendeten Verbindung;*
- *Transparente und günstige Handelsbedingungen*

Die Auflistung der Ausführungsplätze, auf die sich die RLB in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten stützt, ist in ihren Grundsätzen der Auftragsausführung und –übermittlung enthalten, auf die in der Anlage verwiesen wird. Diese Unterlage steht auf der Webseite <http://www.raiffeisen.it/landesbank/meine-bank/regulatorische-veroeffentlichungen/Mifid.html> zur Verfügung.

3. HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von spezifischen Weisungen des Kunden diese in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen die von der Bank in ihren Übermittlungsgrundsätzen vorgesehenen Maßnahmen zur Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beeinträchtigen können. Auf den Gegenstand dieser Weisungen begrenzt, ist die Bank folglich von der Verpflichtung der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses befreit.

Es wird klargestellt, dass die Bank im Falle von vonseiten des Kunden erhaltenen partiellen Weisungen den Auftrag gemäß der erhaltenen Weisungen ausführt, wobei sie ihre Übermittlungsgrundsätze auf den in ihrer Ermessensfreiheit stehenden Teil anwendet.

Die Kunden können die vollständige Fassung der 'Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge gemäß Artikel 48 des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern' auf der Webseite der Bank abrufen.



ANLAGE 2. Grundsätze der Auftragsausführung und –übermittlung der RLB¹¹

¹¹ Diese sind jeweils mit dem aktuellen, von der RLB zur Verfügung gestellten Dokument zu ersetzen.

OPERATIVE REGELUNG

MiFID

Grundsätze der Auftragsausführung

Themenbereich:	Finanzgeschäft
Kompetenzträger:	Geschäftsbereichsleiter Finanzen
Zuständiges Komitee:	Compliance- und Gesamtbankrisiko-Komitee
Autor:	Martin Altstätter
Genehmigt am:	31.05.2016
Gültig ab:	01.06.2016

Kurzbeschreibung:

Grundsätze der Auftragsausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Leitmotiv

2 Einführung

3 Anwendungsbereich

4 Ausführung von Aufträgen «zugunsten des Kunden»

5 Auftragsausführung

6 Ausführungsfaktoren

7 Ausführungskriterien

8 Ausführungsplätze

9 Wahl eines Ausführungsplatzes

10 Ausführungsmethoden

11 Ausdrückliche Weisungen des Kunden

12 Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

13 Monitoring

14 Überprüfung

Leitmotiv

Die vorliegende Execution Policy – die Grundsätze zur Auftragsausführung der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG – legt Regeln für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden fest. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG“.

Einführung

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG wird bei der Ausführung von Aufträgen zugunsten der Kunden sowie bei der Annahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis (oder die „kundengünstigste Ausführung“) zu erreichen. Zu diesem Zweck hat die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG wirksame Vorkehrungen getroffen und Grundsätze der Auftragsausführung („Order Execution Policy“) festgelegt.

Unter dem Begriff „Best Price Execution“ versteht die Raiffeisen Landesbank eine nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltete effiziente Wertpapierauftragsweiterleitung, die einerseits den Grundsätzen der zeitgerechten und kostengünstigen Ausführung und andererseits der Platzierung auf dem Marktplatz mit der wahrscheinlich höchsten Liquidität folgt.

Dieses Dokument soll die Kunden über die Grundsätze der Auftragsausführung der Raiffeisen Landesbank informieren.

Anwendungsbereich

Die Grundsätze der Auftragsausführung der Raiffeisen Landesbank finden auf alle Kunden sowie folgende **Finanzinstrumente** Anwendung.

- a) Wertpapiere (Anleihen, Aktien, Zertifikate, Covered Warrant, Warrant, ETF, ETC, ETN);
- b) Geldmarktinstrumente;
- c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (sogenannte OGAW);
- d) verschiedene Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivate-Instrumente, finanzielle Indizes, finanzielle Messgrößen oder Rohstoffe.;

Um Missverständnisse auszuschließen: «Finanzinstrumente» umfassen keine Devisenmarkt-Kassageschäfte (FX Spot) oder Kredite. Außerdem gelten bei Rohstoffen bestimmte Einschränkungen.

Die Grundsätze der Auftragsausführung der Raiffeisen Landesbank finden Anwendung, wenn diese:

- a) Kundenaufträge annimmt und weiterleitet und/oder
- b) Aufträge zugunsten eines Kunden ausführt
- c) Aufträge über die eignen Bücher ausführt.

Die Raiffeisen Landesbank agiert innerhalb der geltenden lokalen Vorschriften und Gesetze, die auf die Annahme und Weiterleitung, sowie auf die Ausführung von Kundenaufträgen Anwendung finden. Sollte eine Bestimmung in diesen Grundsätzen der Auftragsausführung der Raiffeisen Landesbank jedoch gegen geltendes Recht oder gültige Vorschriften verstoßen, so ist die entsprechende Bestimmung unwirksam.

Ausführung von Aufträgen «zugunsten des Kunden»

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG führt Aufträge «zugunsten eines Kunden» immer dann aus, wenn der Kunde sich berechtigterweise darauf verlässt, dass die Raiffeisen Landesbank ausschließlich seine Interessen hinsichtlich Preis und sonstiger wesentlicher Aspekte der Transaktion wahrnimmt, die in der Auftragsausführung durch die Bank beeinflusst sein könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Raiffeisen Landesbank:

- einen Kundenauftrag als Beauftragte ausführt;
- einen Kundenauftrag in Teilausführungen erledigt.

Eine Ausnahme für die Anwendung des Prinzips der „kundengünstigsten Ausführung“ bildet jener Fall, wo die Raiffeisen Landesbank von sich aus oder auf eine Anfrage des Kunden eine Offerte stellt („request for quote“) und der Kunde diese Offerte annimmt und somit den Auftrag zur Ausführung der Transaktion erteilt.

Auftragsausführung

Vorbehaltlich der ausdrücklichen Weisungen des Kunden werden bei der Ausführung von Aufträgen zu dessen Gunsten alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um das bestmögliche Ergebnis unter Berücksichtigung der im Abschnitt 7 angeführten Ausführungskriterien zu erreichen.

Die relative Bedeutung der einzelnen Faktoren wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten und Handelserfahrung sowie auf Grund verfügbarer Marktinformationen festgelegt, wobei die im Abschnitt 7 beschriebenen Ausführungskriterien mitberücksichtigt werden.

Ausführungsfaktoren

Bei der Auftragsausführung werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Kurs,
- Kosten,
- Schnelligkeit,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung,
- Umfang,
- Art des Auftrags und

- alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Der Kurs wird bei der Erreichung „des bestmöglichen Ergebnisses“ regelmäßig von großer relativer Bedeutung sein. In Ausnahmefällen kann die Raiffeisen Landesbank aber nach pflichtgemäßen Ermessen zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden andere wesentliche Faktoren in den Vordergrund stellen (diese Faktoren sind beispielsweise: Markttiefe, Ausführungssicherheit, Ausführungsgeschwindigkeit etc.).

Ausführungskriterien

Die zu berücksichtigenden Ausführungskriterien sind:

- a) Merkmale des Kunden;
- b) Merkmale des Kundenauftrags;
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind und
- d) Merkmale der **Ausführungsplätze**, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Ausführungsplätze

Unter Ausführungsplatz versteht sich ein **geregelter Markt** (ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach allgemein geltenden Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß funktioniert), ein **multilaterales Handelssystem** (MTF - ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach allgemein geltenden Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt), ein **systematischer Internalisierer**, ein **Marktmacher** oder ein sonstiger **Liquiditätsgeber** bzw. eine Einrichtung, die eine vergleichbare Funktion ausübt.

Ein Verzeichnis der Ausführungsplätze, welche die Raiffeisen Landesbank für jede Gattung von Finanzinstrumenten benützt, findet sich im Anhang. Das Verzeichnis ist unvollständig, und betrifft nur jene Ausführungsplätze, auf die sich die Raiffeisen Landesbank vorwiegend stützt.

Die Raiffeisen Landesbank behält sich das Recht vor, sich anderer Ausführungsplätze zu bedienen, sofern dies gemäß den Ausführungsgrundsätzen angemessen erscheint, sowie neue Ausführungsplätze in erwähntes Verzeichnis aufzunehmen und bestehende zu streichen.

Die Raiffeisen Landesbank wird für jede Art von Finanzinstrumenten regelmäßig prüfen, ob die im Verzeichnis genannten Ausführungsplätze kontinuierlich in der Lage sind, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Gegebenenfalls wird das Verzeichnis nach erfolgter Prüfung aktualisiert. Dem Kunden wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen das aktuelle Verzeichnis der Ausführungsplätze zu konsultieren. Auf erfolgte Änderungen im Verzeichnis werden sie nicht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass die Strukturierung und Verrechnung von Provisionen eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt.

Wahl eines Ausführungsplatzes

Vorbehaltlich dem ausdrücklichen Weisungen des Kunden (siehe Abschnitt 11) wird bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes zur Erreichung oben genannter Ziele die Platzierung eines Kundenauftrags an einem **geregelten Markt** oder einem **Multilateralen Handelssystem (MTF)** bzw. bei einem sonstigen Liquiditätsgeber (Deutsche Bank AG hausintern) unter Berücksichtigung folgender Aspekte bei der Auftragsannahme bzw. Auftragsausführung (nach Priorität geordnet) vorgenommen:

- Preis des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- den Umfang und die Art des Auftrags sowie
- alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Dabei werden die erteilten Aufträge chronologisch nach Erhalt sequentiell abgearbeitet, wobei die Aufträge entweder vollautomatisiert, teilautomatisiert oder auch manuell an die entsprechenden Handelsplätze weitergeleitet werden können.

Ausführungsmethoden

Vorbehaltlich ausdrücklicher Weisungen der Kunden (siehe Abschnitt 11) wird die Raiffeisen Landesbank einen Auftrag gemäß den folgenden Richtlinien ausführen:

Italienische Aktien und in Italien börsennotierte ETF/ETC/ETN, Zertifikate und Covered Warrants/Warrants

werden grundsätzlich über den Broker (Banca IMI) an die Borsa Italiana und an den EuroTLX weitergeleitet.

Ausländische Aktien und börsennotierte ETF/ETC/ETN, Zertifikate und Covered Warrants/Warrants

werden an die Geschäftspartner der Raiffeisen Landesbank, die Deutsche Bank und andere Gesellschaften weitergeleitet, welche sich im Einzelfall um die kundengünstigste Ausführung der Orders bemühen. Dabei werden diese Aufträge in folgender Weise ausgeführt.

- Außerhalb eines geregelten Marktes oder einer MTF:

a) durch Ausführung des Auftrags mit einem übereinstimmenden Auftrag eines anderen Kunden der Deutschen Bank und/oder

b) indem die Deutsche Bank als Ausführungsplatz agiert und/oder

c) durch Ausführung mit anderen Brokern und Marktmachern (Market-maker).

- Direkt auf einem geregelten Markt oder einer MTF.

Italienische Staatsanleihen

werden an den MOT, Bondvision oder EuroTLX gesandt, welche für die beste Auftragsausführung den liquidesten und folglich günstigsten Börsenplatz für den Kunden bietet.

Anleihen italienischer Emittenten

werden direkt vom Kundenberater entweder an den MOT oder an den EuroTLX Handelsplatz oder aber an die Handelsabteilung der Raiffeisen Landesbank weitergeleitet. In dritten Fall wird der Wertpapierauftrag über das elektronische Handelssystem Bloomberg oder über Bondvision abgewickelt, aus dem die für den Kunden günstigste Preisvariante ausgewählt wird. Die Raiffeisen Landesbank verfügt über 28 Handelspartner, welche über Bloomberg Anleihenhandel betreiben.

Andere Anleihen

werden direkt vom Kundenberater entweder an den MOT (EuroMOT/ExtraMOT) oder EuroTLX Handelsplatz oder aber an die Handelsabteilung der Raiffeisen Landesbank weitergeleitet. In zweiten Fall wird der Wertpapierauftrag über das elektronische Handelssystem Bloomberg oder über Bondvision abgewickelt, aus dem die für den Kunden günstigste Preisvariante ausgewählt wird. Die Raiffeisen Landesbank verfügt über 28 Handelspartner, welche über Bloomberg Anleihenhandel betreiben. In Einzelfällen wird der Abschluss auch über Telefon, stets jedoch unter Wahrung des Kundeninteresses, getätigt.

Währungsabrechnung

Wenn Anleihen in einer anderen Währung als dem Euro quotieren wird der Wechselkurs bankintern mit der Abteilung Treasury/Devisenhandel fixiert. Dabei kommt der Kurs zur Anwendung, der zum Zeitpunkt des Abschlusses auf Reuters einsehbar ist. Sollte die RLB nicht Zugang zu einer bestimmten Währung aufweisen, so wird der Wechselkurs vom Handelspartner der RLB festgeschrieben und der Auftrag zu diesem Wechselkurs abgerechnet.

Anleihen der Raiffeisen Landesbank sowie der angeschlossenen Raiffeisenkassen

Die Raiffeisen Landesbank wickelt die Kundenaufträge bezüglich der eigenen Anleihen sowie jener der angeschlossenen Raiffeisenkassen über das eigene Buch ab, ohne sich jedoch als "Systematischer Internalisierer" zu qualifizieren.

Die als liquide eingestuften Anleihen werden gemäß den Richtlinien der "Internen Handelsregeln", welche von der Raiffeisen Landesbank erstellt wurden, gehandelt, wobei die Auftragserteilung über die Eingabe ins EDV-System "Area Finanza" erfolgt.

Die Handelspreise werden im Einklang zur Pricing Policy (Bewertung von Finanzinstrumenten) täglich von der Raiffeisen Landesbank errechnet, wobei zur Errechnung des Fair Value gemäß der allgemeinen Marktpraxis zukünftige Zahlungsflüsse aktualisiert werden. Insbesondere für Plain Vanilla Anleihen, unabhängig davon ob fix oder variabel verzinst, wird die OIS Swap Kurv als Bewertungsparameter herangezogen, wobei eventuell Risikokosten für die Mittelbeschaffung mit berücksichtigt werden. Bei strukturierten Anleihen wird neben der zinssensitiven Komponente noch der Wert der Optionskomponente nach dem Black&Scholes Modell errechnet.

Zu diesem so errechneten fairen Wert kann noch ein sogenannter Mark-Up in Form eines Preisauf- oder -abschlages hinzugezählt werden, wobei die maximale Höhe in den internen Handelsregeln definiert ist.

Die Raiffeisen Landesbank gibt nähere Details zur Abwicklung des diesbezüglichen Handels in den "Internen Handelsregeln" wieder, welche auf der Internet Seite www.raiffeisen.it einsehbar sind.

Kapitaloperationen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den vom Emittenten beauftragten Leadmanager der Emission. Erfolgt keine Zuteilung durch den Leadmanager, sondern lediglich eine Zuteilung einer Quote der gezeichneten Aktien, legt die Bank für die jeweilige Emission den Zuteilungsmodus fest. Folgende Zuteilungsmodi können Anwendung finden: Prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, Verlosung, sonstiger Modus. Unabhängig vom festgelegten Modus achtet die Bank darauf, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und – wenn möglich – in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Derivative Instrumente zur Abdeckung von Zinsrisiken

Derivative Instrumente zur Abdeckung von Zinsrisiken werden von der Raiffeisen Landesbank über die eigenen Bücher gehandelt. Direkter Geschäftspartner des Kunden ist somit die Bank selbst.

Ausdrückliche Weisungen des Kunden

Wenn der Kunde der Raiffeisen Landesbank für die Ausführung eines Auftrags ausdrückliche Weisungen erteilt (beispielsweise Raiffeisen Trading Online-Aufträge über ein elektronisches System erteilt), wird die Raiffeisen Landesbank den Auftrag gemäß dessen ausdrücklichen Weisungen ausführen. Wenn sich die Weisungen nur auf einen Teil oder einen Aspekt des Auftrags beziehen, wird die Raiffeisen Landesbank die Ausführungsgrundsätze weiterhin auf jene Teile und Aspekte des Auftrags anwenden, die von den ausdrücklichen Kundenweisungen nicht betroffen sind.

Der Kunde muss dabei beachten, dass das Erteilen einer ausdrücklichen Weisung die Raiffeisen Landesbank unter Umständen davon abhalten könnte, mit Bezug auf die von der Weisung betroffenen Teile und Aspekte des Auftrags jene Maßnahmen zu ergreifen, die gemäß deren Grundsätze der Auftragsausführung angemessen sind, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die ausdrückliche Weisung ohne Angemessenheitstest (sogenannte Execution Only) ist nur in jenen Fällen möglich, wo das anzukaufende Finanzinstrumente nicht komplexer Natur ist und keine derivative Komponente enthält.

Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

Vorbehaltlich der ausdrücklichen Kundenweisungen (siehe Abschnitt 11) ist die Raiffeisen Landesbank ermächtigt, die erteilten Kundenaufträge zwecks Ausführung an eine Drittpartei, wie beispielsweise an einen externen Broker weiterzuleiten. Dabei wird die Raiffeisen Landesbank stets im besten Kundeninteresse und gemäß diesen Grundsätzen laut Abschnitt 6 und 7 handeln.

Monitoring

Die Einhaltung der Grundsätze der Auftragsausführung wird von der bankinternen MiFID Compliance überwacht.

Überprüfung

Die Raiffeisen Landesbank wird die Vorkehrungen zur Auftragsausführung regelmäßig überprüfen. Zudem wird die Raiffeisen Landesbank die Grundsätze der Auftragsausführung jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen, welche das Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beeinflussen können, überprüfen. Über wesentliche Änderungen in den Vorkehrungen und Grundsätzen zur Auftragsausführung werden die Kunden informiert, indem eine aktualisierte Version dieses Dokuments unter www.raiffeisen.it/landesbank zugänglich gemacht wird. Außerdem wird die Raiffeisen Landesbank gegebenenfalls das Verzeichnis der Ausführungsplätze unter <http://www.raiffeisen.it/landesbank/rund-um-meine-bank/mifid.html> aktualisieren. Über Änderungen im Verzeichnis der Ausführungsplätze werden die Kunden nicht gesondert benachrichtigt. Die Raiffeisen Landesbank empfiehlt deshalb, in regelmäßigen Abständen das aktuelle Verzeichnis der Ausführungsplätze zu konsultieren.

Ver. 24.05.2016

Aufträge werden zu Schalteröffnungszeiten von 08:05 - 12:55 und 14:30 - 16:15 Uhr angenommen

	Börsensegment	Handelszeiten neg. continua	Aufträge ohne Preislimit	Aufträge mit Preislimit	Aufträge stop loss	validità a revoca
Italien	MTA	09:01 - 17:30	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	MIV	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	MTA International	09:01 - 17:30	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Mercato Sedex	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	Mercato TAH	18:00 - 20:30	ja	ja	nein	nein
	Mercato MOT:					
	Classe titoli di stato italiano	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	Classe titoli di debito in euro e valuta diversa da euro	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	EuroMOT	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	EstraMOT	09:01 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	EUROTLX					
	Bank-Anleihen	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	nein
	Internationale Blue Chip Aktien	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	andere Titel	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	nein
Deutschland	Frankfurt - Parkett	09:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	XETRA	09:00 - 17:30	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	One Auction	bis 13:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Stuttgart	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Euwx	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Hamburg	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Berlin	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Hannover	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	Düsseldorf	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	München	08:00 - 20:00	ja	ja	ja	max. 30 Tage
USA	NY - AMEX	15:30 - 21:55	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	NY - NYSE	15:30 - 21:55	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	NY - Nasdaq	15:30 - 21:55	ja	ja	ja	max. 30 Tage
	NY - Nasdaq OTC	15:30 - 21:55	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	OTC	15:30 - 21:55	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Österreich	Börse Wien	09:15 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Großbritannien	London LSE	10:00 - 18:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Frankreich	Paris	09:02 - 17:35	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Schweiz	Virt-X	09:00 - 17:25	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	Swiss Exchange	09:00 - 17:25	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Spanien	Börse Madrid	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Niederlande	Börse Amsterdam	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Portugal	Börse Lissabon	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Finland	Börse Helsinki	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Dänemark	Börse Kopenhagen	09:00 - 17:00	ja	ja	nein	max. 30 Tage
Norwegen	Börse Oslo	09:00 - 16:20	ja	ja	nein	nein
Schweden	Börse Stockholm	09:00 - 17:30	ja	ja	nein	max. 30 Tage
	Anleihen im Zwischenbankennetz bzw. wenn gelistet, an den jeweiligen Börsen		während der Schalteröffnungszeiten			
	Fonds		während der Schalteröffnungszeiten			
	bzw. wenn gelistet, an den jeweiligen Börsen					